



Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Eutin (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Eutin betreibt Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung - GewO -), Jahr- und Spezialmärkte (§ 68 GewO) - im Folgenden als Märkte bezeichnet - als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktaufsicht

1. Die mit der Marktaufsicht beauftragten und mit einem entsprechenden Dienstaussweis versehenen Bediensteten der Stadt Eutin sind für die Ordnung auf den Märkten verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Den Bediensteten ist insbesondere jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gestatten; alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 3

Zutritt

1. Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet untersagen.
3. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
4. Einem/Einer Aussteller/in oder Anbieter/in kann ferner die Teilnahme an einem Markt untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er/sie die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO).
5. Die Zuweisung eines Marktstandes kann schließlich von der Marktaufsicht nach Maßgabe der §§ 116, 117 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zurückgenommen oder widerrufen werden.
6. Ein Rücknahme- bzw. Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. die Zuweisung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,



- b. der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Verwarnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - c. ein Marktbeschicker die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet.
7. Wird die Zuweisung des Standplatzes zurückgenommen oder widerrufen, kann die Marktaufsicht dessen sofortige Räumung verlangen.

§ 4 Standplätze

1. Die Standplätze werden den Marktbeschickern von dem Ordnungsamt der Stadt Eutin auf entsprechenden Antrag hin zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
2. Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Marktstand abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 5 Standgebühren

Von den Marktbeschickern werden Standgebühren nach Maßgabe der „Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet Eutin“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unaufgefordert im Voraus an die Marktaufsicht zu entrichten.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktflächen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Marktfremde Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit grundsätzlich nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
2. Die Verkaufseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gelagert werden.
3. Die Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen den angewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
4. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen bzw. deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
6. Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
7. Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des/der Standinhabers/inhaberin in Verbindung steht.



§ 7

Verhalten auf dem Markt

1. Jede Person hat ihr Verhalten auf dem Markt und den Zustand der eigenen Sachen so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Daneben gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht.
3. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Die Marktfläche bzw. Markteinrichtung zu verunreinigen,
 - c. Eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen, Waren oder Verpackungsmaterial in den Marktgängen abzustellen,
 - d. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Polizeihunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - e. die Marktflächen mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren,
4. Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.
5. Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten aller Art ist auf dem Wochenmarkt unzulässig.

§ 8

Sauberhaltung der Marktflächen

1. Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
2. Der/Die jeweilige Marktbeschicker/in ist für die Sauberkeit und die Verkehrssicherheit des ihm/ihr zugewiesenen Marktstandes verantwortlich.
3. Abfälle jeder Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden. Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech (ausgenommen sind Kartonagen, Kisten, Stiegen, Gebinde usw.) von ihren Standplätzen in geeignete Behältnisse einzufüllen und die Abfälle an die Beauftragten der Marktaufsicht zu übergeben. Fischabwässer sind in den dafür vorgesehenen Abwasserkanal einzuleiten.

§ 9

Haftung

1. Die Stadt Eutin haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau oder Betrieb der Marktstände stehen. Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.



2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
3. Die Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den diesen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.
4. Fallen Märkte aus, werden sie verlegt oder können Marktstände nicht zugewiesen werden, so sind Ersatzansprüche gegen die Stadt Eutin ausgeschlossen.

B. Besondere Bestimmungen

I. Wochenmärkte

§ 10

Marktflächen, Zeiten, Öffnungszeiten

1. Der Wochenmarkt wird grundsätzlich auf dem Marktplatz abgehalten.
2. Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Samstag statt.
3. Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
4. Fällt ein festgelegter Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der betreffende Wochenmarkt grundsätzlich an dem vorherigen Werktag statt. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
5. In begründeten Ausnahmefällen und im Interesse der Stadt Eutin kann die Stadt Eutin andere Plätze zur Abhaltung der Märkte, sowie andere Markttag und Marktzeiten festlegen. Eine solche Änderung ist vorher öffentlich bekanntzugeben.

§ 11

Zulassung

1. Die Entscheidung über die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages innerhalb von einem Monat. Sie erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder mündlich für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
2. Antragsteller für die Dauererlaubnis, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf eine Bewerberliste gesetzt, damit die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden kann. Die Vergabe von Dauererlaubnissen erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a. Die Attraktivität des gesamten Marktes ist zu gewährleisten und zu verbessern. Auf dem Markt muss ein vielseitiges Warenangebot vertreten sein. Anbieter von Waren, die bereits in genügendem Maße vertreten sind, werden nicht berücksichtigt, wenn der verfügbare Markttraum nicht mehr für Anbieter anderer Waren ausreicht. Bewerber mit einem Warenangebot, das nicht auf dem Markt vertreten ist, werden bei der Vergabe bevorzugt.



- b. Der vom Bewerber betriebene Stand muss ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild haben. Bei Lebensmittelständen wird eine einwandfreie Hygiene vorausgesetzt.
3. Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich an die Person des antragstellenden Markthändlers gebunden und nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie erlischt in den Fällen der Rechtsnachfolge (z.B. Verkauf des Geschäftes) ausgenommen bei Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall. Gründe für eine Ausnahme können insbesondere sein: Geschäftsaufgabe aus Altersgründen sowie Krankheit oder sonstige besondere persönliche Härtefälle. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalles besteht nicht.
4. Die Zuweisung der verbleibenden freien Flächen erfolgt jeweils am Markttag vor Beginn der Öffnungszeiten.

§ 12

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören über die Regelung des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung hinaus Textilien, Leder- und Gummiwaren, Haushaltswaren, Kunststoffartikel, Putz-, Wasch- und Pflegemittel, Holz-, Korb- und Bürstenwaren, kunstgewerbliche Artikel.

§ 13

Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens drei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Zu Beginn der Marktzeit muss der Aufbau beendet sein.
2. Mit dem Abbruch der Verkaufseinrichtungen darf frühestens nach Beendigung der Öffnungszeiten begonnen werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit von der Marktfläche entfernt sein; andernfalls können sie auf Kosten des betreffenden Marktbeschickers von der Marktaufsicht bzw. von einem von dieser beauftragten Dritten zwangsweise entfernt werden.

§ 14

Verkaufsvorschriften für Lebensmittel

1. Sämtliche zum Verkauf gestellten Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei sein, sauber gelagert und vor Verunreinigungen geschützt werden.
2. Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken und sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über den Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Die Waren müssen auf den Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
3. In jedem Lebensmittelstand muss eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Handtuch vorhanden sein.



4. Für die Verpackung darf nur einwandfreies Material verwendet werden. Das Berühren der Lebensmittel durch Marktbesucher ist verboten.

§ 15 Tierschutz

1. Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgehalten werden, die so viel Raum bieten, dass die Tiere sich bequem darin bewegen können. Das Tragen lebender Tiere an den Beinen, das Fesseln sowie ihre Aufbewahrung in Säcken ist verboten.
2. Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren, mit Ausnahme von Fischen, verboten.
3. Lebende Fische sind nach den Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung aufzubewahren bzw. zu schlachten.

II. Jahr- und Spezialmärkte

§ 16 Marktfläche

Die Stadt Eutin legt die Marktfläche für Jahr – und Spezialmärkte fest.

§ 17 Bewerbungen um Standplätze

1. Standplätze für die im laufenden Kalenderjahr stattfindenden Jahrmärkte sind schriftlich bei der Marktaufsicht zu beantragen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Fläche,
 - b. falls der Betrieb in Eutin noch nicht bekannt ist, eine Fotografie oder Zeichnung desselben,
 - c. bei Fahrgeschäften Angaben über Fahrzeiten und Preise,
 - d. die Personalien sowie die ständige Anschrift des Antragstellers.
3. Inhaber/innen von Geschäften, Wohnwagen und Anlagen, die der Baupflicht unterliegen, haben ihre Bauscheine mit Bauunterlagen spätestens zwei Tage vor Beginn des Marktes bei der Bauaufsicht des Kreises Ostholstein einzureichen.

§ 18 Platzzuweisung

Die Standplätze werden vor Beginn des jeweiligen Marktes zugewiesen.



§ 19 Gebrauchsabnahme

1. Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden, große Verkaufsstände und alle genehmigungspflichtigen Geschäfte werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
2. Diese Geschäfte müssen zur behördlichen Abnahme bis 12.00 Uhr am Tage des Marktbeginns fertiggestellt sein.
3. Die Inhaber/innen dieser Geschäfte oder deren Vertreter/innen haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu bereitzuhalten.
4. Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.

§ 20 An- und Abfuhr

1. Mit der Anfuhr darf nicht vor Beginn der Platzverteilung begonnen werden.
2. Marktbesicker, die einen Platz angewiesen erhalten haben, können mit dem Aufbau ihrer Verkaufseinrichtungen beginnen.
3. Die Verkaufseinrichtungen dürfen erst nach Beendigung des jeweiligen Marktes abgebrochen werden. Die Marktfläche ist dann innerhalb von 48 Stunden zu räumen. Andernfalls können die Verkaufseinrichtungen auf Kosten des betreffenden Marktbesickers von der Marktaufsicht bzw. von einem von dieser beauftragten Dritten zwangsweise entfernt werden.

§ 21 Lärmverbot

1. Musikinstrumente, Sirenen, Lautsprecher, Mikrophone, Megaphone u.a. Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen und zu benutzen, dass Anlieger des Marktes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
2. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
3. Jede Durchsage von werbenden (anreißerischen) Sprechtexten aller Art unter Benutzung von Mikrofonen, Megaphonen und anderen Verstärkereinrichtungen ist in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr verboten. Die Musik über Verstärkeranlagen ist in den angegebenen Zeiten leise zu halten und hat sich in der Lautstärke dem allgemeinen Rahmen anzupassen.



C. Schlußbestimmungen

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

1. Ungeachtet anderweitiger Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € nach § 146 Abs. 3 GewO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a. die Marktaufsicht nach § 2,
 - b. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3,
 - c. die Standplätze nach § 4,
 - d. die Verkaufseinrichtungen nach § 6,
 - e. das Verhalten auf den Märkten nach § 7,
 - f. das Sauberhalten der Marktflächen nach § 8,
 - g. den Auf- und Abbau nach § 13,
 - h. die An- und Abfuhr nach § 20,

verstößt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Eutin vom 07.08.1997 inkl. Änderungen außer Kraft.

Eutin, 19.12.2013

Stadt Eutin
Der Bürgermeister
gez. Klaus-Dieter Schulz